

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich
unter der Enns.

Wegen Beseitigung widerrechtlicher Eingriffe in das Waldeigenthum.

Um den in bedrohlicher Weise um sich greifenden, widerrechtlichen Eingriffen in das Waldeigenthum nach Möglichkeit zu begegnen und die Beweisherstellung bei dießfälligen Uebertretungen zu erleichtern, wurde von dem Ministerium der Landes-Cultur und des Bergwesens, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz, unterm 3. Jänner d. J. Folgendes angeordnet:

Erstens. Das zur Bewachung der Wälder aufgestellte Forstbeamten- und Forstaufsichts-Personale sowohl in öffentlichen als Privat-Diensten ist von der politischen Obrigkeit nach der beigefügten Eidesformel zu beeiden, wornach sodann in Betreff der Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen in Dienstessachen die Anordnungen der bezüglichen Paragraphe des Strafgesetzes I. und II. Theils, ihre volle Anwendung finden, sowie auch dadurch, das beeidete Forstaufsichts-Personale als öffentliche Wache unter dem Schutz der einschlägigen Paragraphe des Strafgesetzes steht, wie beides bereits in der für Nieder-Oesterreich unterm 1. Juli 1813 kundgemachten Waldordnung §. 39 bis 42 angeordnet ist.

Zweitens. Die Aussage eines so gestaltig beeideten Beamten oder Aufsehers in Dienstssachen kann nur dann volle Glaubwürdigkeit verdienen, wenn selber aus der Beurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil zieht, und ihm demnach kein Antheil an den Strafgeldern oder dem Schadenersatze zugewiesen ist.

Drittens. Zum Schutze seiner persönlichen Sicherheit ist es dem beeideten Forst-Personale gestattet, im Dienste sich mit Schuß- und Seitengewehren zu versehen, von welchen Waffen jedoch nur im Falle einer gerechten Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf (Strafgesetz I. Theil, §. 127).

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien den 11. Jänner 1849.

Lamberg.

Mois Kubana,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Eidesformel

für Forstbeamte und Diener, welche den Forstschutz auszuüben haben.

Ich schwöre hiermit vor Gott und der Welt, und gelobe feierlichst, das meiner Aufsicht anvertraute Waldeigenthum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu bewachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß zu pfänden oder in gesetzmäßiger Weise festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, und jeden verursachten Schaden nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen.



Rb 4505